

NIEDERSÄCHSISCHER FUßBALLVERBAND E. V.



Kreis Northeim-Einbeck

Spielausschreibung

für den Frauen- und Herrenspielbetrieb

Im NFV - Kreis Northeim-Einbeck

für das Spieljahr

2026/2027

der Kreisliga

der Kreisklassen

der Herren ü 32 Jahre

der Herren ü 40 Jahre Kleinfeld

der Frauen Kreisklasse Kleinfeldstaffel

Frauenspielbetrieb (11er Mannschaften) auch für die Saison 2026/2027
wieder im NFV Kreis Göttingen-Osterode

I N H A L T :

1. Vorwort	Seite 3
2. Spielbetrieb (Spielklassen und Staffeln)	Seite 3
3. Wertung der Punktspiele, der Pflichtspiele	Seite 5
4. Einsatz von Spielerinnen, Spieler, Spielzeiten	Seite 6
5. DFBnet Postfach	Seite 6
6. Spielpläne	Seite 6
7. Spielerpässe/Spielberechtigungsliste/Spielbericht	Seite 7
8. Spielplätze	Seite 8
9. Spieltracht, Trikots, Hosen	Seite 9
10. Sonstige Hinweise	Seite 10
11. Feldverweise und Rechtsprechung	Seite 10
12. Freundschaftsspiele, Turniere, Spielberechtigungen	Seite 12
13. Spielberechtigungen Herren ü 32 und Herren ü 40	Seite 13
14. Meldung der Spielergebnisse	Seite 13
15. Schiedsrichterwesen	Seite 13
16. Anschriftenverzeichnis/Eintrittspreise	Seite 15
17. Schlussbemerkungen/Rechtsbehelfe	Seite 16
Sonderbestimmungen für die Herren ü 40 Jahre	Seite 17
Sonderbestimmungen für die Frauen 7er Kleinfeldstaffel	Seite 19
Durchführungsbestimmungen für Pokalspiele	Seite 21

Vorwort:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Unter dem Hinweis, dass sich die Ausschreibung fast ausschließlich an männliche Spieler richtet, gelten Personenbezeichnungen gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Maßgebend für die Durchführung aller Spiele im Kreis Northeim-Einbeck sind die Satzungen und Ordnungen des DFB und des NFV sowie die amtlichen Fußballregeln in Verbindung mit dieser Spielausschreibung.

Sollte es aufgrund einschneidender Ereignisse nicht zur Beendigung oder zur Austragung der Spielserie 2026/2027 kommen, gelten die Vorgaben gemäß § 39 Abs. 2 der NFV-Spielordnung.

1. Wichtige Internetadressen

1.1 Sportinformationssystem über Internet (Spielplaninformation/Ergebnisdienst)

www.dfbnet.org

1.2 Homepage des Kreis Northeim-Einbeck

<http://www.nfv-northeim-einbeck.de>

2. Spielbetrieb

2.1 Spielklassen und Staffeln

Dem Spielausschuss des Kreises bleibt es vorbehalten, nach Meldung der Vereine die Einteilung und die Anzahl der Staffeln sowie die Sollstärke der Staffeln zu bestimmen.

Kreisliga	= 14 Mannschaften
1. Kreisklasse Staffel 1	= 09 Mannschaften
1. Kreisklasse Staffel 2	= 09 Mannschaften
2. Kreisklasse Staffel 1	= 10 Mannschaften
2. Kreisklasse Staffel 2	= 10 Mannschaften
3. Kreisklasse Staffel 1	= 6 Mannschaften
3. Kreisklasse Staffel 2	= 7 Mannschaften
Herren ü 32 Jahre Kreisliga Staffel 1	= 7 Mannschaften
Herren ü 32 Jahre Kreisliga Staffel 2	= 7 Mannschaften
Herren ü 40 Jahre Kreisklasse Staffel 1	= 4 Mannschaften
Herren ü 40 Jahre Kreisklasse Staffel 2	= 5 Mannschaften
Frauen 7er/9er Kreisklasse	= 8 Mannschaften

2.2 *Spielgemeinschaften*

Zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes kann der Spielausschuss in Ausnahmefällen die Bildung von Spielgemeinschaften auf Kreisebene genehmigen, vgl. hierzu auch § 18a der NFV-Spielordnung. Die Bildung von Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs in eine höhere Klasse ist unzulässig und wird abgelehnt. Der Aufstieg einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga ist ausgeschlossen. Spielgemeinschaften werden immer nur für eine Spielserie genehmigt. Eine Verlängerung muss beim Spielausschuss bis spätestens zum Ende des Meldeschlusses (Meldebogen) beantragt werden. Bei einer Auflösung der Spielgemeinschaft entscheidet der Spielausschuss, wie die Einteilung der Mannschaften, die zuvor eine Spielgemeinschaft gebildet haben, in eine Spielklasse erfolgt.

Herrenspielbetrieb

2.3 *Shakehands*

Vor Spielbeginn wird im gesamten Spielbetrieb des NFV Kreises Northeim-Einbeck mit Shakehands das Spiel begonnen. Nach dem Abpfiff wird auf die Ergebnismeldung durch den Schiedsrichter auf dem Spielfeld und den Sportgruß verzichtet.

2.4 *Kreisliga*

Der Meister dieser Staffel ist Kreismeister und steigt nach Erfüllung der Voraussetzungen in die Bezirksliga auf. Wird eine Spielgemeinschaft Kreismeister, steigt die nächstaufstiegsberechtigte Mannschaft auf. Die Mannschaften der Tabellenplätze 13 bis 14 steigen verbindlich in die 1. Kreisklasse ab. Sofern mehr als eine Mannschaft aus der Bezirksliga in die Kreisliga absteigt, muss eine weitere Kreisligamannschaft in die 1. Kreisklasse absteigen. Sollte keine Mannschaft aus der Bezirksliga in die Kreisliga absteigen, steigt nur die Mannschaft auf den Tabellenplatz 14 ab.

2.5 *1. Kreisklassen*

Zunächst spielen in einer **Vorrunde** in zwei Staffeln je 9 Mannschaften gegeneinander (= 8. Spieltage). Anschließend gibt es eine Meisterschaftsrunde und eine Abstiegsrunde. Platz 1 bis 4 jeder Staffel + der beste 5. Platz aus den beiden Staffeln spielen in der Meisterschaftsrunde. Platz 6 bis 9 jeder Staffel + der schlechteste 5. Platz aus den beiden Staffeln spielen in der Abstiegsrunde (= 16 Spieltage mit **Vor- und Rückrunde**).

Für die 1. Kreisklasse 2027/2028 qualifizieren sich 7 Mannschaften aus der Meisterschaftsrunde Platz 3-9. und 6 Mannschaften aus der Abstiegsrunde Platz 1-6. Drei Mannschaften Platz 7 bis 9 aus der Abstiegsrunde steigen in die 2. Kreisklasse ab.

2.6 *2. Kreisklassen*

Die Staffelleister der 2 Staffeln steigen in die 1. Kreisklasse auf.

2.7 *3. Kreisklasse*

Die Mannschaften der 3. Kreisklasse (zwei Staffeln) spielen mit 9 Spielern auf einem Kleinfeld. Spielfeldgröße ist die ganze Breite und vom 16-Meter-Strafraum zu 16-Meter Strafraum. Die Strafraumlinie wird parallel zur Torauslinie in Richtung Seitenaus verlängert. Die beiden 5 x 2 Meter Tore werden mittig auf den Strafraumlinien platziert. Vor den Toren ist ein Strafraum von 12 Meter von der Torauslinie und je 12 Meter von den Torpfosten nach links und rechts anzukreiden. Die Strafstoßmarke ist mittig 8 Meter vor der Torlinie entfernt anzubringen. (Siehe Abbildung auf Seite 19). Die Tore müssen vor

dem Umfallen/-kippen gesichert sein. Sie müssen daher fest im Boden verankert sein. (siehe auch 4.1 und 4.3)

2.8 *Herren ü 32 Jahre*

Die beiden Staffelleister der Herren ü 32 ermitteln den Kreismeister. Das Endspiel findet auf einem neutralen Platz statt. Er ist verpflichtet, nach Abschluss der Serie 2026/2027 an der Bezirksmeisterschaft teilzunehmen. An der offiziellen Niedersachsenmeisterschaft nimmt der Kreismeister teil. Wenn es die Quotierung zulässt, zusätzlich noch der Pokalsieger.

2.9 *Herren ü 40 Jahre*

Für den Spielbetrieb der Herren über 40 Jahre auf einem Kleinfeld gibt es Sonderbestimmungen, die als Anlage 1 zu dieser Ausschreibung beigelegt sind.

2.10 *Frauen*

Für den Spielbetrieb der Kreisliga 7er-Kleinfeldstaffel gibt es Sonderbestimmungen, die in der Anlage 2 zu dieser Ausschreibung enthalten sind.

2.11 *Zusätzlicher Aufsteiger*

Zur Erreichung der Sollzahl in den einzelnen Staffeln ist der Spielausschuss berechtigt, freie Plätze auch ohne Entscheidungsspiele mit Mannschaften zu besetzen.

3. **Wertung der Punktspiele, der Pflichtspiele**

3.1 Bei einem Sieg erhalten Mannschaften drei Punkte, bei einem Unentschieden einen Punkt, bei einer Niederlage keinen Punkt.

3.2 Auf- und Abstieg entscheiden sich bei gleicher Punktzahl nach der Tordifferenz. Sind Punktzahl und Tordifferenz bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Anzahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt.

3.3 In allen Staffeln ist der Staffelleister verpflichtet, in die nächst höherer Spielklasse aufzusteigen. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt, wird im Folgejahr 2027/2028 in die unterste Spielklasse (= 3. Kreisklasse auch wenn es eine 11er Mannschaft ist) eingestuft.

3.4 In der laufenden Spielserie zurückgezogene oder wegen Nichtantretens ausgeschiedene Mannschaften gelten als Absteiger. Werden diese Mannschaften in der neuen Spielserie wieder zum Spielbetrieb gemeldet, sind sie der untersten Kreisklasse zuzuordnen. Sollte eine Mannschaft zu ihrem vorletzten oder letzten Punktspiel zu dritten Mal nicht antreten, gilt sie als erster Absteiger. Eine Änderung der Tabelle (d.h. Löschen aller Spielergebnisse dieser Mannschaft) erfolgt dann nicht mehr.

3.5 Bei Verzichtleistung oder wenn der Aufstieg nach § 18 der SpO. nicht statthaft ist, hat der jeweils Nächstplatzierte das Recht zum Aufstieg, jedoch höchstens bis einschließlich des 3 (dritten) Tabellenplatzes der Abschlusstabelle.

3.6 Eine freiwillige Zurückstufung von Mannschaften für das Spieljahr 2027/2028 ist möglich. Sie gelten als Absteiger für das Spieljahr 2026/2027. Ein schriftlicher Antrag muss der Spielinstanz bis zum 3. Werktag nach dem letzten Punktspiel der Mannschaft im Spieljahr 2026/2027 vorliegen.

4. Einsatz von Spielerinnen/Spieler, Spielzeiten

- 4.1 Der Einsatz von Frauen in Herrenmannschaften ist zulässig. Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von Frauen im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.
- 4.2 Die Herren ü 32 und ü 40 spielen 2 x 30 Minuten. Die 3. Kreisklasse 2 x 40 Minuten. Die übrigen Mannschaften 2 x 45 Minuten.
- 4.3 Es dürfen maximal 4 Einwechselspieler in allen Staffeln (einschl. Torwart) während eines Spieles eingesetzt werden. Zudem dürfen auch bereits ausgewechselte Spieler wieder eingewechselt werden. Bei den Pflichtspielen der Herren ü 40 bis zu fünf Spieler. Auswechselungen können nur in einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie vorgenommen werden.
- 4.4 Die Mannschaften der 3. Kreisklasse spielen mit 9 Spielern. Kann eine Mannschaft nur mit weniger als 9 Spielern antreten, so spielt der Gegner ebenfalls mit der gleichen Anzahl. Auf eine derartige Situation muss die Mannschaft mindestens 12 Stunden vor dem angesetzten Spiel den jeweiligen Gegner in Kenntnis setzen.
- 4.5 Bei anderen Spielen (Freundschaftsspielen) sind weitere Auswechselungen unter der Voraussetzung zulässig, dass die beteiligten Mannschaften eine Einigung über die maximale Anzahl erzielen und der Schiedsrichter vor Spielbeginn darüber informiert wird.
- 4.6 Alle Juniorenspieler des Jahrganges 2008 können in allen Seniorenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Das gleiche gilt, wenn der Juniorenspieler das 18. Lebensjahr vollendet hat. Dabei gilt zu beachten, dass diese Spieler auch weiterhin nach der NFV-Jugendordnung als Jugendliche gelten, die **nur ein** Spiel pro Tag bestreiten dürfen.
- 4.7 Spielen die höhere und die untere(n) Mannschaft(en) auf Kreisebene, findet die Regelung des § 14 Abs. 4 der SpO für das Saisonende **keine** Anwendung. Für die Spieler dieser Mannschaften gilt: Spieler können am Saisonende dann in Pflichtspielen der nächst niederen Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 14 Abs. 2 SpO freigespielt sind (am folgenden Tag, nachdem sie zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt haben).

Hinweis: Diese Regelung gilt **auch** für Spieler nach einem Einsatz auf Bezirks- oder Verbandsebene.

5. DFBnet Postfach

- 5.1 Jede Art der Kommunikation zwischen den Vereinen, dem Kreis und dem Verband, wird nur noch über DFBnet-Postfach abgewickelt. Daher ist es wichtig mindestens einmal in jeder Kalenderwoche, spätestens am jeweiligen Spieltag rechtzeitig vor Spielbeginn ins System zu gehen. Die Vereinsstammdaten (Funktionsträger etc.) sind im DFBnet Meldebogen von den Vereinen stets aktuell zu halten. Unterlassungen gehen zu Lasten der Vereine. Eine Kommunikation über die bekannten „privaten“ E-Mail-Adressen findet ggf. als zusätzlicher Service statt, ein Anspruch darauf besteht durch die Vereinsverantwortlichen jedoch nicht.

6. Spielpläne

- 6.1 Nach Veröffentlichung der Spielpläne im DFBnet ist jeder Verein verpflichtet, die Spielpläne auf Spielüberschneidungen oder sonstige Fehler zu überprüfen.

- 6.2 Die Verbindlichkeit von Spielansetzungen regeln die §§ 20 und 21 der NFV-Spielordnung.
- 6.3 In Ausnahmesituationen können die Bestimmungen der NFV-Spielordnung dahingehend erweitert werden, dass die Ansetzungen zu Pflichtspiele auch an Feier- und Wochentagen, die nicht im Rahmenspielplan 2026/2027 vorgegeben sind, vorgenommen werden. Ausgenommen ist der Karfreitag. Infolge schlechter Witterungsverhältnisse oder aus spieltechnischen Gründen kann die Spielserie durch die Spielinstanz verlängert werden.
- 6.4 Bei Spielverlegungen ist der Anhang 4 der NFV-Spielordnung hinsichtlich der Vorrangigkeit, insbesondere des Frauen- und Jugendspielbetriebs an den Samstagen zu beachten.
- 6.5 Eine Spielverlegung bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel muss auf elektronischem Wege über das DFBnet beantragt werden. Dazu ist die PV-Vereinskennung erforderlich. Werden Online-Verlegungen nicht innerhalb von 5 Tagen bestätigt oder abgelehnt, wird dieser Antrag automatisch durch den Spielausschuss durchgeführt. Generell werden Spiele nur aus Verbandsinteresse und nur in Ausnahmefällen mit zusätzlicher, angemessener und nachvollziehbarer Begründung verlegt. Jeder Spielverlegungsantrag wird durch den Spielausschuss als Einzelfall bewertet.
- Die Spiele können nach § 21 Abs. 5 der Spielordnung nur vor oder maximal einen Monat nach dem ursprünglichen Spieltermin gelegt werden. Gleiches gilt für die Pokalspiele.
- 6.6 Vereinsseitig beantragte Spielverlegungen (bis 5 Tage vor Spieltermin) sind grundsätzlich mit Verwaltungskosten in Höhe von 25 € verbunden. Kurzfristige vereinsseitige Verlegungen (weniger als 5 Tage vor Spieltermin) sind mit erhöhten Verwaltungskosten von 50 € verbunden.
- 6.7 Spielverlegungen an den letzten beiden Spieltagen des Spieljahres werden nur genehmigt, wenn durch die betroffenen Paarungen der Auf- und Abstieg in der jeweiligen Spielklasse nicht beeinflusst werden kann.
- 6.8 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Sonderwünsche (Verensfahrten usw.) werden daher nicht berücksichtigt.

7. Spielerpässe/Spielberechtigungsliste/Spielbericht

- 7.1 In allen Spielklassen des Kreises Northeim-Einbeck findet der digitale Spielerpass und der Online-Spielbericht Anwendung. Es ist vereinsseitig darauf zu achten, dass die Passbilder auch dem aktuellen Stand entsprechen, damit dem Schiedsrichter eine Überprüfung der Person möglich ist.
- 7.2 In den Spielberechtigungslisten (SBL), die in allen Spielklassen des Kreises Northeim-Einbeck verpflichtend eingesetzt werden müssen, muss jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit einem aktuellen Foto versehen werden. Ein aktueller, farbiger Ausdruck der Spielberechtigungsliste mit Foto ersetzt die Spielerpässe. Diese sind nur bei fehlenden Foto in der SBL mitzuführen und dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.
- 7.3 Für jeden Passmangel (fehlendes Lichtbild in der Spielberechtigungsliste, veraltetes Lichtbild) wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 10,00 € zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 € erhoben.
- 7.4 Jeder Platzverein hat im Herrenbereich drei gekennzeichnete bzw. bei den Herren ü 32 und ü 40 einen gekennzeichneten Platzordner im Spielbericht-Online (unter Werbung) namentlich einzutragen. Diese Platzordner haben eine Ordnerweste zu tragen und müssen ihre Aufgaben auch wahrnehmen. Sie haben sich vor Spielbeginn persönlich beim

Schiedsrichter vorzustellen. Fehlende Platzordner werden gem. Anh. 2/I (20) der NFV-Spielordnung mit einer Geldstrafe von 10 € zuzüglich 5,00 € Verwaltungskosten bestraft, wenn der Schiedsrichter im Spielbericht den Mangel festgestellt hat.

- 7.5 Für alle Eintragungen seiner Mannschaft auf dem Spielbericht ist der Mannschaftsführer/Mannschaftsbetreuer verantwortlich.
- 7.6 Vor Spielbeginn werden auf dem Spielformular die 11 Spieler/-innen und die maximal 11 Einwechselspieler/-innen eingetragen. Bis zum Anpfiff ist noch eine Änderung bzw. Nacherfassung möglich. Hierzu ist der Schiedsrichter wie auch der Gegner entsprechend zu informieren, zumal nach der Freigabe nur noch der Schiedsrichter die Aufstellung bearbeiten kann. Spieler/-innen, die zum Anpfiff nicht im Spielbericht aufgeführt sind, dürfen am Spiel nicht teilnehmen. Spätestens 15 Minuten vor der vorgesehenen Anstoßzeit ist dem Schiedsrichter anzuzeigen, dass beide Aufstellungen freigegeben wurden. Jenes kann durch Aushändigung eines ausgedruckten Spielberichts oder über einen digitalen Weg erfolgen. Verantwortlich hierfür ist der Heimverein. Kann aus technischen oder anderen besonderen Gründen ausnahmsweise kein elektronischer Spielbericht erstellt werden, wird ein Papierspielbericht ausgefüllt.
- 7.7 Jeder Papier-Spielbericht, der nachträglich Online vom Staffelleiter in das System eingepflegt werden muss, verursacht eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 €.
- 7.8 Eine sogenannte „Gesichtskontrolle“ (vergleich Spieler mit Spielerfoto) wird nur noch durchgeführt wenn,
- beim Schiedsrichter Zweifel bestehen,
- ein Mannschaftsbetreuer ausdrücklich darum bittet,
- die Spielinstanz es im Einzelfall aus besonderem Anlass wünscht.

8. Spielplätze

- 8.1 Für die ordnungsgemäße Platzherrichtung ist der Platzverein verantwortlich.
- 8.2 Im Gustav-Wegner-Stadion in Northeim und in Kalefeld ist ein Kunstrasenplatz vorhanden. Die Benutzung dieses Platzes ist nur mit entsprechenden Schuhen erlaubt. Die in Northeim oder Kalefeld spielende Heimmannschaft hat sicherzustellen, dass dem Gegner Gelegenheit gegeben wird, mindestens 15 Minuten vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
- 8.3 Wenn eine Heimmannschaft beabsichtigt, ein Spiel auf einem Hartplatz auszutragen, so ist die gegnerische Mannschaft hierüber mindestens 1 Tag vorher in Kenntnis zu setzen.
- 8.4 Der Platzverein hat Fahnen in den Größen 50 x 40 cm und in den Farben gelb und rot für die Schiedsrichterassistenten zu stellen. Jede Mannschaft muss einen nichtneutralen Schiedsrichterassistenten stellen. Nichtneutrale Schiedsrichterassistenten werden im Spielbericht nicht namentlich eingetragen. Wird nach Aufforderung des Schiedsrichters kein Assistent gestellt, erfolgt durch den Schiedsrichter eine entsprechende Meldung an den jeweiligen Staffelleiter.
- 8.5 Ein gebrauchsfähiger Sanitäts- oder Verbandskasten und eine Trage müssen zur Verfügung stehen.
- 8.6 Sollte durch unvorhersehbare Umstände zur ordnungsgemäßen Durchführung eines Spieles ein Rückgriff auf Flutlicht erforderlich werden, ist hierfür nur die Beurteilung des spielleitenden Schiedsrichters maßgeblich. Spiele, die bei Tageslicht begonnen haben und in ihren Durchführungen gefährdet sind, werden unter Flutlicht zu Ende gespielt. Ein Platztausch ist ausgeschlossen.
- 8.7 Ist bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder auf Anordnung eines öffentlich-rechtlichen Eigentümers bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattfindet

hat, nicht benutzbar oder voraussichtlich nicht benutzbar, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel unter Angabe von Gründen abzusagen. Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit des Platzes/der Plätze ist der Spielausfall unverzüglich in die Ergebnismaske des DFBnet zu dokumentieren. Die Spielabsage sollte rechtzeitig (ca. 4) Stunden vor Spielbeginn erfolgen, damit unnötige Anfahrten vermieden werden. Darüber hinaus sind der laut DFBnet angesetzte Schiedsrichter/in, sowie der Gegner sofort telefonisch zu benachrichtigen. **Hinweis:** Unbedingt vor Eingabe des Ausfalls bzw. der Absetzung die Telefonnummer des Schiedsrichters aus dem DFBnet zwecks Benachrichtigung auslesen). Es ist der spielleitenden Stelle innerhalb von 10 Tagen eine Bescheinigung gem. § 22 der Spielordnung vorzulegen. Eine mögliche Fristversäumnis durch den Platzverein zieht eine Wertung gem. § 22 Abs. 9 der NFV-Spielordnung nach sich.

Sollte der Schiedsrichter nicht erreichbar sein, ist sofort der zuständige Schiedsrichter-ansetzer zu unterrichten.

- 8.8 Stellt in der Hinserie ein Verein in allen Staffeln die Unbespielbarkeit des Platzes fest, ist zu prüfen, ob das Spiel nicht auf dem Platz des Gegners ausgetragen werden kann. Sollte dies der Fall sein, ist das Spiel verpflichtend auf dem Platz des Gegners auszutragen. Um rechtzeitig handeln zu können, muss die Feststellung spätestens 4 Stunden vor Spielbeginn (auch bei Wochentagsspiele) erfolgen.
- 8.9 Kann der Platzverein seinen Platz in der 1. Halbserie nicht stellen, so hat er das unter Angabe der Gründe dem Staffelleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Spiel **muss** dann auf den Platz des Gegners ausgetragen werden.
- 8.11 Wird der Sportplatz vom Eigentümer nur für ein Spiel freigegeben, ist das am Spieltag urzeitlich erste angesetzte Spiel auszutragen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Verein sich für ein Spiel seiner höherklassigen Mannschaft entscheidet.
- 8.12 Die spielleitende Stelle hat das Recht, die Anordnung vor Ort zu prüfen oder durch eine neutrale Verbandsperson überprüfen zu lassen. Unter neutraler Verbandsperson sind Kreis-, Bezirks- und Verbandsmitarbeiter oder Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, von den Gemeinden beauftragte Personen bzw. von der Spielinstanz eingesetzte Sportkameraden zu verstehen, die nicht den beteiligten Vereinen angehören dürfen.
- 8.13 Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor der festgesetzten Anstoßzeit im DFBnet über die Richtigkeit einer Absage zu vergewissern.
- 8.14 Generelle Spielabsagen oder Änderungen der Anfangszeiten durch den Kreisspielausschuss sind zulässig. Die Veröffentlichungen in den Tageszeitungen sowie auf der Kreishomepage sind als amtliche Mitteilungen zu betrachten.

9. Spieltracht, Trikots und Hosen

- 9.1 Die Heimmannschaft hat mit der im Anschriftenverzeichnis (www.nfv-northeim-einbeck.de –Senioren hier: Vereine) angegebene Spielkleidung anzutreten. Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die anreisende Mannschaft für unterschiedliche Spielkleidung (Trikot, Hose und Stutzen) sorgen. Der Heimverein muss in der auf der Homepage-Senioren Vereine- genannten Spielkleidung antreten. Andernfalls müssen sich beide Vereine vorher einigen. Das Spiel muss ausgetragen werden. Dem Schiedsrichter und deren Assistenten ist für die Kleidung die Farbe Schwarz vorbehalten. Andere Farben dürfen ebenfalls getragen werden.
- 9.2 Sofern Trikots mit der Aufschrift eines Werbeträgers getragen werden, ist der Verein verpflichtet, in der entsprechenden Zeile des Spielberichtes-Online die Werbung selbst einzutragen. Die Schiedsrichter haben die Richtigkeit zu überprüfen.

- 9.3 Auf der Vorder- und Rückseite des Trikots sowie auf beiden Ärmeln, auf der Hosenrückseite und auf dem rechten Hosenbein (vorne) ist Trikotwerbung erlaubt. Die Werbung auf der Spielkleidung ist grundsätzlich ohne gesonderte Genehmigung erlaubt, sofern sie den Beschränkungen der Bestimmungen entspricht. Diese sind abgedruckt im Anhang 8 der Spielordnung.
- 9.4 Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten. Die Rückennummern müssen mit der Eintragung im Spielbericht übereinstimmen.
- 9.5 Der Mannschaftsführer hat im Spiel eine Armbinde zu tragen.
- 9.6 Erscheint der angesetzte Schiedsrichter nicht zum Spiel, ist nach § 27 der Spielordnung zu verfahren.
- 9.7 Sollte kein Schiedsrichter zum Spiel erscheinen, so ist nach der Vereinsfreigabe von beiden Mannschaften der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ im Onlinespielbericht zu betätigen. Danach können ein oder auch beide Vereinsvertreter die notwendigen Spielangaben (Nacherfassung) tätigen.

10. Sonstige Hinweise

- 10.1 Das Spielfeld dürfen bei Verletzungen von Spielern höchstens zwei Betreuer betreten, wenn sie durch den Schiedsrichter dazu aufgefordert werden. Einer der beiden Betreuer kann der Trainer sein.
- 10.2 Jeder Verein ist verpflichtet, seine Daten in der Homepage des NFV Kreis Northeim-Einbeck (www.nfv-northeim-einbeck.de) und im DFBnet-Meldebogen auf Richtigkeit und Aktualität zu überprüfen. Fehlerhafte Veröffentlichungen oder Veränderungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses mitzuteilen.
- 10.3 Die Spielgenehmigung für die Spiele gegen ausländische Mannschaften ist mit den dafür vom DFB bestimmten Antragsformularen beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses frühzeitig (4 Wochen vorher) anzumelden.
- 10.4 Sollte eine Mannschaft an den letzten drei Spieltagen der Saison zu einem Pflichtspiel nicht antreten, verdoppeln sich die Strafen. Bei den Pokalspielen ab dem Viertelfinale. (Kreisliga = 150,00 €, 1. Kreisklasse u. Einbecker Brauhaus Pokal = 75,00 €, 2. und 3. Kreisklasse, Sportwerk-Pokal = 50,00 €, Herren ü 32 und Kerkau-Cup = 40,00 €, Herren ü 40 = 40,00 €, KSN-Frauen Pokal = 50,00 €). Jeweils eine Erhöhung der Strafen um 25,00 € beim 2. und 50,00 € beim 3. Nichtantreten + Verwaltungskosten in Höhe von 15,00 €.

Für Mannschaften, die vom laufenden Spielbetrieb (nach der Freigabe der Spielpläne) zurückgezogen werden, entstehen Verwaltungs- u. Bearbeitungsgebühren von 50,00 €.
- 10.5 Die Verwendung jeglicher Art von Böllern, Raketen, Knaller, Pyrotechnik o.ä. wird strengstens untersagt. Sofern hiergegen nachweislich von Vereinen bzw. seinen Anhängern verstoßen wird, wird dieses Fehlverhalten entsprechend Anh. 2/I (29) SpO. bestraft.

11. Feldverweise und Rechtsprechung

- 11.1 **Regelung für Gelbe bzw. Gelb-Rote Karte (Gilt für alle Staffeln im Punktspielbetrieb im Herren und Frauenspielbetrieb jeweils einschl. Ü-Bereich):**
 - 11.1.1 Gelbe Karte:

In allen Spielklassen ist ein Spieler nach der fünften Gelben Karte für das nächste auszutragende **Punktspiel** im gleichen Wettbewerb gesperrt. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Spiel im gleichen Wettbewerb gesperrt. Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr bzw. auf Entscheidungsspiele erfolgt nicht. Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert. Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

- 11.1.2 Die unter 11.1.1 aufgeführten Regelungen gelten entsprechend auch für Teamoffizielle mit der Maßgabe, dass bereits eine dritte Gelbe Karte zu einer Sperre führt. Näheres hierzu regeln die §§ 47 (6) und 48 (5) der NFV-Spielordnung.

- 11.1.3 Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)

Erhält ein Spieler in allen Spielklassen in einem **Punktspiel** eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste auszutragende Spiel im gleichen Wettbewerb (einschl. ü-Bereich und Junioren) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen. Gelbe und Gelb-Rote Karten, die ein Spieler in einem abgebrochenen Spiel erhalten hat, werden gezählt. Wird eine Mannschaft wegen vorzeitigem Ausscheiden aus dem Spielbetrieb gelöscht, bleiben die bereits ausgesprochenen Gelben und Gelb-Roten für die Spieler der gegnerischen Mannschaft bestehen.

- 11.2 Sofern es in einem Spiel zu hitzigen Spielphasen, Eskalationen oder massiven Anfeindungen von außen kommt, dann der Schiedsrichter im Rahmen des DFB-Stopp-Konzepts das Spiel bis zu zweimal unterbrechen. Eine weitere Unterbrechung würde einen Spielabbruch nach sich ziehen. Unbenommen bleibt dem Schiedsrichter die Möglichkeit, ein Spiel sofort abzubrechen, wenn ihm die Fortführung nicht mehr möglich erscheint.
- 11.3 Bei einem Feldverweis auf Dauer obliegt es der Vereinshaftung, dass die mit dem Feldverweis automatisch vorgesperrten Spieler nicht mehr in Spielen ihrer Mannschaften eingesetzt werden, bis die durch Verwaltungsentscheid oder Urteil ausgesprochene Sperre abgelaufen ist.
- 11.4 Bei einer Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen zählen nur Ansetzungen der betreffenden Mannschaft.
- 11.5 Die Bestrafung nach § 46 der NFV-Spielordnung in Verbindung mit Anhang 2 Spielordnung bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung des Kreissportgerichts herbeizuführen ist.
- 11.6 Die Vereine erhalten per E-Mail durch das DFB-Postfach den Verwaltungsentscheid. Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 11.7 Wird zur Klärung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung vor dem Kreissportgericht verlangt, so ist dieses innerhalb von drei (3) Tagen nach dem Spiel schriftlich dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses mitzuteilen.
- 11.8 Gegen die Entscheidung des Kreisspielausschusses ist gemäß § 46 (3) der NFV-Spielordnung die gebührenfreie Anrufung gem. § 15 (1) der Rechts- und Verfahrensord-

nung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheides beim Kreissportgericht zulässig.

- 11.9 Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe in Sachen § 15 (2) (Einspruch) und § 16 Rechts- und Verfahrensordnung (Protest) ist ebenfalls das Kreissportgericht zuständig.
- 11.10 Der Schriftsatz, durch den ein Rechtsbehelf eingelegt wird, ist an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes (nicht per Einschreiben) einzureichen. Eine Durchschrift ist in allen Fällen dem Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zuzusenden.

12. Freundschaftsspiele, Turniere, Spielberechtigungen

- 12.1 Unter Beachtung des Vorranggebotes von Pflichtspielen gegenüber Freundschaftsspielen und Turnieren können diese genehmigt werden und stattfinden. Sofern in Bedarfsfällen Pflichtspiele verlegt werden müssen, sind auch bereits angemeldete Freundschaftsspiele bzw. Turniere als nachrangig anzusehen und werden, sofern keine andere Möglichkeit bestehen sollte, zu Gunsten der Durchführung des Pflichtspielbetriebes abgesetzt.
- 12.2 Freundschaftsspiele sind spätestens 3 Tage vor dem beabsichtigten Spieltermin anzumelden. Es besteht für die Vereine die technische Möglichkeit, Freundschaftsspiele und auch Vereinsturniere eigenständig im DFBnet zu erfassen, allerdings nur mit einer Vorlaufzeit von 5 Tagen. In diesen Fällen ist die dann nach erfolgter Anlegung automatisierte vom DFBnet erzeugte und an den veranlassenden Verein gesandte Benachrichtigungs-E-Mail umgehend an den Kreis SR-Ausschuss (Adresse siehe Kreis-Homepage) zu senden, damit dort eine Information über dieses neue Spiel vorliegt und die erforderliche SR-Ansetzung erfolgen kann. Anderenfalls bzw. bei einer kürzeren Frist sind die Freundschaftsspiele beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses (bevorzugt per E-Mail) anzumelden, der dann die Erfassung im DFBnet und Information des SR-Ausschusses vornimmt. Bei jedem Freundschaftsspiel ist ein Spielbericht-Online zu erstellen. Nur bei technischen Problemen ist ein Papier-Spielbericht zu verwenden. In diesem Falle ist dem Schiedsrichter ein an Heinz Schwingel, Alte Siedlung 15, 37154 Northeim adressierter Freiumschlag auszuhändigen.

Hinweis: Der Spielausschuss empfiehlt, möglichst die Freundschaftsspiele und Vereinsturniere nicht selber anzusetzen.

- 12.3 Vereinsturniere auf dem Feld und in der Halle sind genehmigungspflichtig. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher mit der Turnierausschreibung und den Spielplänen beim Vorsitzenden des Kreisspielausschusses beantragt werden. Die Ausschreibung muss den Vermerk enthalten, dass für alle Spiele die Spielordnung des NFV und die Ausschreibung des NFV-Kreises Northeim-Einbeck Gültigkeit hat. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt über das DFBnet.

Auf die einheitlichen Rahmenrichtlinien für Hallenfußball im NFV Kreis Northeim-Einbeck (auf der Kreis-Homepage eingestellt) wird verwiesen. Für jede teilnehmende Mannschaft ist einmalig bei einem Ganztagsturnier ein Spielformular auszufüllen. Soweit möglich, ist auch bei den Turnieren mit dem Online-Bericht zu arbeiten. Die Schiedsrichter haben vor dem Turnier eine Passkontrolle durchzuführen. Die Turnierunterlagen sind innerhalb von 7 Tagen nach dem Turnier mit einem ausgefüllten Ergebnisbogen an den Vorsitzenden des Kreisspielausschusses zu übersenden (sofern nicht Online-Berichte). Die Teilnahme von Betriebs- und Freizeitmannschaften an Vereinsturnieren ist nicht gestattet. Bei den so genannten Traditionsmannschaften ist sicherzustellen, dass ausreichender Versicherungsschutz vorhanden ist.

- 12.4 Auch A-Juniorenmannschaften dürfen gegen Herrenmannschaften in Freundschaftsspiele/Turniere spielen. Zulässig ist dabei jedoch nur ein Einsatz von A-Jugendlichen gemäß Ziffer 1.1. der Spielausschreibung für alle Juniorenkreisspielklassen für das Spieljahr 2026/2027. Spieler aus jüngeren Altersklassen sind von einem Einsatz an Herren-Turnieren ausgeschlossen.

13. Spielberechtigungen Herren ü 32 und Herren ü 40

- 13.1 Spielberechtigt bei den Herren ü 32 Pflichtspielen sind alle Spieler und Gastspieler, die am Spieltag das 32. Lebensjahr vollendet haben.
- 13.2 Der Einsatz von Frauen in Herrenmannschaften über 32 Jahre ist zulässig (Frauen über 32 Jahre). Der Einsatz von Frauen in Herrenmannschaften über 40 Jahre ist zulässig (Frauen über 40 Jahre).
- 13.3 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gastspielerlaubnis für eine Mannschaft der ü 32 und ü 40 beim Spielausschussvorsitzenden beantragt werden. Sowie der Spieler in der Vereins-Spielberechtigungsliste erscheint, ist er spielberechtigt. Antragstellungen sind nur bis zum 15. April 2027 möglich. Der Antrag auf ein Zweitspielrecht muss vom beantragten Verein direkt bei der Geschäftsstelle des NFV bis spätestens 15.04.2027 eingereicht werden.
- 13.4 Spielberechtigt bei den Herren ü 40 Pflichtspielen sind alle Spieler, die am Spieltag das 40. Lebensjahr vollendet haben. Zwei Spieler können ab Vollendung des 38. Lebensjahrs eingesetzt werden, die auch Gastspieler sein dürfen.
- 13.5 Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in einer Spielklasse (gleiche Spielebene), so gelten für das „Festspielen“ bzw. das „Freiwerden“ ebenfalls die Bestimmungen des § 14 der NFV-Spielordnung.

14. Meldung der Spielergebnisse

- 14.1 Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse und ggf. auch die Spelausfälle (auch der Wochentagsspiele) **unverzüglich, spätestens aber 60 Minuten nach Spielende**, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, in die Ergebnismaske einzugeben.

15. Schiedsrichterwesen

- 15.1 Die Schiedsrichteransetzungen in allen Staffeln werden vom jeweils zuständigen Mitarbeiter des Kreisschiedsrichterausschusses vorgenommen.

15.2 Schiedsrichteraufwandsentschädigung:

Senioren Kreisliga	=	35,00 €
Senioren Kreisklasse	=	30,00 €
Herren ü 32 Kreisliga	=	25,00 €
Herren ü 40 Kreisklasse	=	25,00 €
Frauen 7er Kleinfeld Kreisklasse	=	28,00 €
Schiedsrichterassistenten	=	25,00 €
Vereinsturniere bis 2 Stunden		
a) Senioren	=	35,00 €
b) Frauen	=	28,00 €
c) Herren ü 32 und ü 40	=	25,00 €
Vereinsturniere bis 4 Stunden		
a) Senioren	=	52,50 €

b) Frauen	=	42,00 €
c) Herren ü 32 und ü 40	=	37,50 €
Vereinsturniere über 4 Stunden		
a) Senioren	=	70,00 €
b) Frauen	=	56,00 €
c) Herren ü 32 und ü 40	=	50,00 €

Zu den obigen Spesensätzen ist ein Fahrgeld von 0,30 €/km zu berechnen.

15.3 Schiedsrichterpoolung

Die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenabrechnungen mit den Schiedsrichtern, **nur für Meisterschaftsspiele (Punktspiele)** in allen Staffeln erfolgen nach Freigabe des Spielberichtes durch den Kreisspielausschuss. Zu diesem Zweck zahlen die beteiligten Vereine einmalig im Spieljahr, entsprechend ihrer Klassenzugehörigkeit für die:

➤ Kreisliga	=	700 €
➤ 1. Kreisklasse	=	650 €
➤ 2. Kreisklasse	=	500 €
➤ 3. Kreisklasse	=	350 €
➤ Frauen 7er	=	400 €
➤ Herren ü 32	=	350 €
➤ Herren ü 40	=	250 €

Die o.a. Beträge werden je zur Hälfte zum 01.08.2026 und 01.03.2027 von den Vereinskontoen abgebucht. Die Endabrechnung mit den Vereinen erfolgt separat je Spielklasse am Ende des Spieljahres.

15.4 Schiedsrichter werden grundsätzlich über die Poolung bezahlt. Sollte ein Spiel ausfallen/nicht stattfinden und der Schiedsrichter ist bereits am Spielort, behält sich der Spielausschuss eine entsprechende Berücksichtigung bei der Endabrechnung mit dem jeweiligen Verein ausdrücklich vor.

15.5 Die Fahrtkostenabrechnungen und Aufwandsentschädigungen für den Schiedsrichter bei Pokalspielen und Freundschaftsspielen übernimmt der Platzverein vor Ort. Ausnahme bei den Pokalend- und Entscheidungsspielen. Hier erfolgt die Abrechnung gem. § 13 der Finanz- und Wirtschaftsordnung worüber der Spielausschuss die beteiligten Vereine auch noch rechtzeitig zuvor informiert (vgl. auch Ziffer 12 der Pokalausschreibung).

15.6 Jeder Verein hat für die von ihm gemeldeten Mannschaften (Senioren, ü Mannschaften, Frauen und A-Junioren-Mannschaft) je einen Schiedsrichter zu melden, der den Voraussetzungen der Schiedsrichterordnung entspricht. Wird diese Vorgabe von den Vereinen nicht erfüllt, kann eine entsprechende Anzahl von Mannschaften vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Anstelle eines Ausschlusses einer Mannschaft vom Spielbetrieb kann vom Kreisvorstand eine Geldstrafe zuzüglich Verwaltungskosten erhoben werden, die sich nach der höchstspielenden Seniorenmannschaft (Herrenmannschaft) richtet. (Anh. 2/I Ziffer 11 der Spielordnung).

15.7 Für die Anerkennung von Schiedsrichtern auf das Vereinssoll sind folgende Kriterien maßgeblich:

- 100% Anerkennung

Die volle Anerkennung erfolgt, wenn die Schiedsrichterprüfung erfolgreich bestanden wurde, mindestens 15 Spiele im Verlauf der Saison geleitet und mindestens 6 Lehrabende besucht wurden.

➤ 50% Anerkennung

Eine teilweise Anerkennung in Höhe von 50% wird gewährt, sofern die Schiedsrichterprüfung erfolgreich abgelegt wurde und entweder

- Mindestens 15 Spiele sowie mindestens 4 Lehrabende nachgewiesen werden können oder
- Mindestens 10 Spiele sowie mindestens 6 Lehrabende besucht wurden.

➤ 0% Anerkennung

Wird eine der oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt keine Anrechnung auf das Vereinssoll.

➤ Tandemregelung

Zwei Schiedsrichter können als Tandem gemeinsam bewertet werden. In diesem Fall werden ihre Einsätze und Lehrabende zusammengerechnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Tandem zwingend vor Saisonbeginn gemeldet werden muss.

16. Anschriftenverzeichnis/Eintrittspreise

16.1 Jeder Verein ist verpflichtet, der Spielinstanz einen Mannschaftenverantwortlichen mit allen notwendigen Daten (siehe Mannschaftsmeldebogen) zu benennen. Nur diese Person ist verbindlicher Ansprechpartner für die Spielinstanz. Der Spielinstanz unbekannte Personen erhalten keinerlei Auskünfte. Irgendwelche Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

16.2 Etwaige Änderungen (Zuständigkeiten, Anschriften oder Tel.-Nr. sowie E-Mail-Adressen) müssen umgehend an den Vorsitzenden des Kreisspielausschusses gemeldet werden. Veränderungen werden nicht publiziert, werden aber zeitnah auf der Homepage des NFV Kreises Northeim-Einbeck gepflegt, wo sie entsprechend abrufbar sind. Jede Unterlassung oder unterbliebene Information geht zu Lasten des betreffenden Vereins. Die Homepage ist das offizielle Mitteilungsorgan für den Kreis. (<http://www.nfv-northeim-einbeck.de/>).

16.3 Eintrittspreise für Männer und Frauen (Empfehlung)

- | | |
|----------------------------|----------|
| ➤ Kreisliga Herren | = 3,00 € |
| ➤ 1. Kreisklasse | = 2,00 € |
| ➤ 2. Kreisklasse | = 1,50 € |
| ➤ 3. Kreisklasse | = 1,00 € |
| ➤ Frauen Kleinfeld | = 1,00 € |
| ➤ Einbecker Brauhaus-Pokal | = 3,00 € |
| ➤ Sportwerk Pokal | = 3,00 € |
| ➤ Kerkau-Cup | = 2,00 € |
| ➤ KSN-Frauen-Kreispokal | = 2,00 € |

17. Schlussbemerkungen und Rechtsbehelf

- 17.1 Verstöße gegen diese Ausschreibung werden entsprechend den Bestimmungen der NFV-Spielordnung und der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.
- 17.2 Telefongespräche mit den Spielinstanzen (Staffelleiter, Schiedsrichteransetzer usw.) sind grundsätzlich vor 20.00 Uhr zu führen.
- 17.3 Sämtliche dem NFV-Kreis Northeim-Einbeck angeschlossenen Vereine sind verpflichtet, zu den angesetzten Kreis-, Arbeits- und Staffeltagen zu erscheinen. Versäumnisse werden nach Anhang 2/I (27) der Spielordnung mit 50,00 € zuzüglich 10,00 € Verwaltungskosten geahndet.
- 17.4 Diese Spielausschreibung gilt als zugestellt, wenn sie auf der offiziellen Webseite des Kreises Northeim-Einbeck veröffentlicht ist. (<http://www.nfv-northeim-einbeck.de/>)
- 17.5 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 19 Absatz 5 der NFV-Spielordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung innerhalb von sieben (7) Tagen nach Veröffentlichung im Internet die gebührenfreie Anrufung beim Kreissportgericht möglich. Die Frist beginnt mit dem Datum der Veröffentlichung im Internet.

Northeim, 01. August 2026

Für den Kreisspielausschuss
und den Kreisausschuss
für Frauen- und Mädchenfußball
Northeim-Einbeck



Heinz Schwingel
Vorsitzender des
Kreisspielausschusses

Nora Voltmann
Frauen- und Mädchenreferentin
Staffel- und Pokalspielleiterin

Anlage 1

Sonderbestimmungen für die Herren über 40 Jahre für das Spieljahr 2026/2027

1. Allgemeines

Im Spieljahr 2026/2027 nehmen insgesamt 9 Mannschaften, aufgeteilt in zwei Staffeln mit 5 und 4 Mannschaften am Spielbetrieb teil.

Die Erstplatzierten jeder Staffel ermitteln den Kreismeister. Das Spiel findet auf einem neutralen Platz statt.

2. Das Spielfeld

Die Spiele werden auf dem Kleinfeld (Länge ca. 70 Meter, Breite ca. 50 Meter) ausgetragen. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden bis die Gesamtbreite von 50 Meter erreicht ist. Wenn quer über das Großfeld gespielt wird, ist entweder das Großfeldtor von der Außenlinie zu entfernen oder ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Die Kleinfeldtore, Maße: 5 x 2 m, werden mittig auf die jeweils geltende Strafraumlinie bzw. der Seitenauslinie gestellt und sind mit Netzen zu versehen. Der Strafraum ist 12 m lang und 29 m breit, der Torraum 4 m lang und 13 m breit. Beide sind zu kennzeichnen. Die Markierung des Kleinfeldes hat durch Abkreiden bzw. Markierungshütchen zu erfolgen. Der Strafstoßpunkt (8 m) sowie die Strafräume müssen gekennzeichnet sein. Die Außenlinien sollten mit Fahnen markiert sein. Die Tore müssen vor dem Umfallen/-kippen gesichert sein. Sie müssen daher fest im Boden verankert sein. **Sonst pfeift der Schiedsrichter das Spiel nicht an.**

3. Zahl der Spieler

Zu jeder Mannschaft zählen 7 Spieler (6 Spieler und der Torwart). Die Höchstzahl in einem Spiel zugelassener Spieler wird auf 12 festgelegt. Es können pro Spiel 5 Spieler beliebig ein und ausgewechselt werden. Auswechselungen können nur in einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie auf Höhe der Mittellinie wie im Großfeld vorgenommen werden. Eine Mannschaft ist ab 6 Spieler (davon ein Torwart) spielfähig.

4. Die Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten.

5. Die Abseitsregelung

Die Abseitsregel ist aufgehoben

6. Der Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes müssen sich die nicht beteiligten Spieler innerhalb des Spielfeldes aber außerhalb des Strafraumes hinter dem Ball und mindestens 5 Meter vom Ball entfernt befinden.

Anlage 2

Sonderbestimmungen zur Durchführung der Frauen 7er Kreisklasse Kleinfeldstaffel und des KSN Frauen Kleinfeld Kreispokal 2026/2027

1. Allgemeines

Im Spieljahr 2026/2027 nehmen insgesamt 8 Mannschaften am Spielbetrieb teil. Die Mannschaften spielen in einer Staffel der Kreisklasse. Die Erstplatzierte Mannschaft ist Kreismeister.

In die Bezirksliga kann nur die Mannschaft aufsteigen, die im darauffolgenden Spieljahr als 11er Mannschaft gemeldet wird.

2. Das Spielfeld

Die Spiele werden auf dem Kleinfeld (Länge ca. 70 Meter, Breite ca. 50 Meter) ausgetragen. Die Seitenlinien sollten auf beiden Seiten des Großfeldes soweit eingerückt werden bis die Gesamtbreite von 50 Meter erreicht ist. Wenn quer über das Großfeld gespielt wird (in der Regel auf einer Platzhälfte), ist entweder das Großfeldtor von der Außenlinie zu entfernen oder ein Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m einzuhalten bzw. wird die 5m Torraumlinie auf der gesamten Länge zur Außenlinie. Die Kleinfeldtore, Maße: 5 x 2 m, werden mittig auf die jeweils geltende Strafraumlinie bzw. der Seitenauslinie gestellt und sind mit Netzen zu versehen. Der Strafraum ist 12 m lang und 29 m breit, der Torraum 4 m lang und 13 m breit. Beide sind zu kennzeichnen. Die Markierung des Kleinfeldes hat durch Abkreiden bzw. Markierungshütchen zu erfolgen. Der Strafstoßpunkt (8 m) sowie die Strafräume müssen gekennzeichnet sein. Die Außenlinien sollten mit Fahnen markiert sein. Die Tore müssen vor dem Umfallen/-kippen gesichert sein. Sie müssen daher fest im Boden verankert sein. **Sonst pfeift der Schiedsrichter das Spiel nicht an.**

3. Zahl der Spieler

Zu jeder Mannschaft zählen 7 Spielerinnen (6 Spielerinnen und die Torhüterin). Die Höchstzahl in einem Spiel einzusetzender Spielerinnen wird auf 14 festgelegt. Es können pro Spiel 5 Spielerinnen beliebig oft ein und ausgewechselt werden. Auswechselungen können nur in einer Spielunterbrechung von der Seitenlinie auf Höhe der Mittellinie wie im Großfeld vorgenommen werden. Eine Mannschaft ist ab 6 Spielerinnen (davon eine Torhüterin) spielfähig.

Soll ein Spiel mit 9 Spielerinnen (ebenfalls 5 Auswechslungen hin und zurück) ausgetragen werden, ist - um Missverständnisse zu vermeiden - mit der gegnerischen Mannschaft im Vorfeld ein Einverständnis (schriftlich per E-Mail, Anfrage & Antwort) herbeizuführen. Dies gilt nicht für den KSN Frauen Kleinfeld Kreispokal.

4. Die Spielzeit

Die Spielzeit beträgt 2 x 40 Minuten.

5. Die Abseitsregelung

Die Abseitsregel gilt.

6. Der Strafstoß

Bei der Ausführung des Strafstoßes (8 m) müssen sich die nicht beteiligten Spielerinnen innerhalb des Spielfeldes aber außerhalb des Strafraumes hinter dem Ball - und mindestens 5 Meter vom Ball entfernt - befinden.

7. Der Abstoß

Der Abstoß erfolgt vom Boden mit dem Fuß. Der Ball ist im Spiel, wenn er mit dem Fuß gespielt wurde und sich eindeutig bewegt hat.

8. Zusätze

Beim Anstoß, Eckstoß und bei allen Freistößen müssen die Gegenspieler mindestens 5 Meter vom entfernt Ball sein.

Northeim, 01. August 2026

Für den Kreisausschuss
für Frauen- und Mädchenfußball
Northeim-Einbeck



Nora Voltmann
Frauen- und Mädchenreferentin
Staffel- und Pokalspielleiterin

Durchführungsbestimmungen für die Pokalspiele der Frauen, Herren und Herren ü 32 im Spieljahr 2026/2027

1. Laut Spielausschreibung für das Spieljahr 2026/2027 werden alle Pokalspiele der Herren-, Herren ü 32 und Frauen als Pflichtspiele durchgeführt.
2. Die jeweiligen Endspielpartner erhalten einen Pokal. Als einen zusätzlichen Anreiz für die Pokalspiele werden von den Sponsoren Preisgelder und Preise als Gutscheine zur Verfügung gestellt. Vorzeitig aus dem Punktspielbetrieb ausscheidende Mannschaften haben keinen Anspruch auf das Preisgeld. Der Spielausschuss behält sich vor, die Preisgelder bei Nichtantreten bzw. Spielabbruch entsprechend zu kürzen.
3. Nichtantreten zu den Pokalspielen ist unzulässig und wird nach Anhang 2/I (7) der Spielordnung zuzüglich Verwaltungskosten bestraft. (Siehe auch Ziff. 11.5 der Spielausschreibung)
4. Die Auslosung der Pokalspiele erfolgt durch die Pokalspielleiterin. Alle Pokalspiele werden über das gesamte Kreisgebiet ausgelost. Die klassenniedrigeren Mannschaften haben in allen Wettbewerben Heimrecht. Auf das Heimrecht kann verzichtet werden.
5. Im KSN-Frauen Kreispokal (wird mit 8 Mannschaften zusammen mit dem NFV-Kreis Göttingen/Osterode durchgeführt) werden die Spiele auf dem entsprechenden Kleinfeld-Spielfeld durchgeführt. Regeln und Durchführungsbestimmungen wie in der Kleinfeldstaffel siehe Anlage 2.

Es können bis zu 4 Auswechselspieler eingesetzt werden. Dabei ist eine Wiedereinwechslung möglich. Bei den Frauen können alle Mannschaften 5 Spielerinnen laufend Ein- und Rückwechseln.

6. Die Spielzeit entspricht der der betreffenden Punktspiele. Enden die Spiele nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird **keine** Verlängerung, sondern gleich ein Elfmeter- bzw. Achtmeterschießen nach den Richtlinien des DFB durchgeführt (5 Schützen/-innen). Dies gilt auch für die Endspiele.
7. In allen Pokalwettbewerben wird der Spielbericht-Online verwendet. Sollte dies nicht möglich sein, ist im Ausnahmefall der Papier-Spielbericht auszufüllen und an die betreffende Staffelleitung zu senden:
Pokalspielleiterin für den KSN-Frauen-Kreispokal: Nora Voltmann
Pokalspielleiter für den Kerkau-Cup: Sven Tappendorf
Pokalspielleiter für den Einbecker Brauhaus Pokal: Jörg Henne
Pokalspielleiter für den Sportwerk-Pokal: Stefan Müller
8. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die zuständigen Schiedsrichteransetzer über das DFBnet.
9. Alle Pokalspiele unterliegen der Sportgerichtsbarkeit des Kreises.
10. Die Halbfinalspiele im Einbecker Brauhaus Pokal sowie alle Endspiele (ausgenommen KSN-Frauen Kreispokal) werden mit Schiedsrichterassistenten angesetzt.

Für die Endspiele werden die jeweiligen Spielorte vom Spielausschuss festgelegt. Der Platzverein stellt vier Platzordner, wobei auch jede am Endspiel beteiligte Mannschaft vier Platzordner zu stellen hat. Die Platzordner tragen eine Ordnerweste und haben u.a. die Aufgabe, in ihren Fanblöcken das Zünden von Pyrotechnik zu verhindern. Eine kurze Abstimmung mit dem Schiedsrichtergespann erfolgt vor jedem Endspiel.

11. Sollte der Heimmannschaft der Platz oder ein nahegelegener Ausweichplatz nicht zur Verfügung stehen oder unbespielbar sein, so muss auf dem Platz des Gegners gespielt werden, wenn dieser bespielbar ist. Dies gilt auch, wenn eine klassenniedere Mannschaft Heimrecht hat. Die Platzabnahme **muss** daher mindestens vier Stunden vor dem Spiel erfolgen. Fahrtkosten werden nicht gezahlt, da die Heimelf Schiedsrichter- und Platzkosten zu tragen hat.
12. Bei den Endspielen auf neutralem Platz ist die Abrechnung wie folgt vorzunehmen:
- a) 15 % Platzbaukosten, jedoch mindestens 25 €.
 - b) Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, nach den geltenden Kreisspesensätzen.
 - c) Die dann verbleibende Einnahme ist unter den beiden Mannschaften gleichmäßig aufzuteilen. Ein eventuelles Defizit haben beide Vereine zu gleichen Teilen zu tragen.
 - d) Die Eintrittspreise bei den jeweiligen Herren Endspielen betragen **mindestens** 3,00 € für Männer und Frauen. Jugendliche und Rentner zahlen **mindestens** 1,50 €. Beim Endspiel um den Kerkau-Cup und KSN-Frauen-Kreispokal wird **mindestens** ein Eintrittsgeld von 2,00 € erhoben; Jugendliche und Rentner jeweils 1,00 €.
13. Die erstgenannte Mannschaft ist verpflichtet, die Spielergebnisse bzw. den Spielausfall unverzüglich, spätestens 60 Minuten nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, in die Ergebnismaske einzugeben.
14. Der Herren-Kreismeister, der Sieger im Einbecker Brauhaus Pokal und der KSN-Frauen Pokalsieger (nur als 11er Großfeld-Mannschaft) nehmen im Folgejahr 2027/2028 am Bezirkspokal teil. Der Kreispokalsieger muss eine 1. Mannschaft sein, um an den Bezirkspokalspielen teilnehmen zu können. Sind diese die gleichen Mannschaften bzw. ist es keine 1. Mannschaft, nimmt der Vize-Pokalsieger teil. Erfüllt der Vize-Pokalsieger auch nicht die Voraussetzung, wird keine Mannschaft für den Bezirkspokal gemeldet.

Northeim, 01. August 2026

Für den Kreisspielausschuss
und den Kreisausschuss
für Frauen- und Mädchenfußball
Northeim-Einbeck



Heinz Schwingel
Vorsitzender des
Kreisspielausschusses

Nora Voltmann
Frauen- und Mädchenreferentin
Staffel- und Pokalspielleiterin